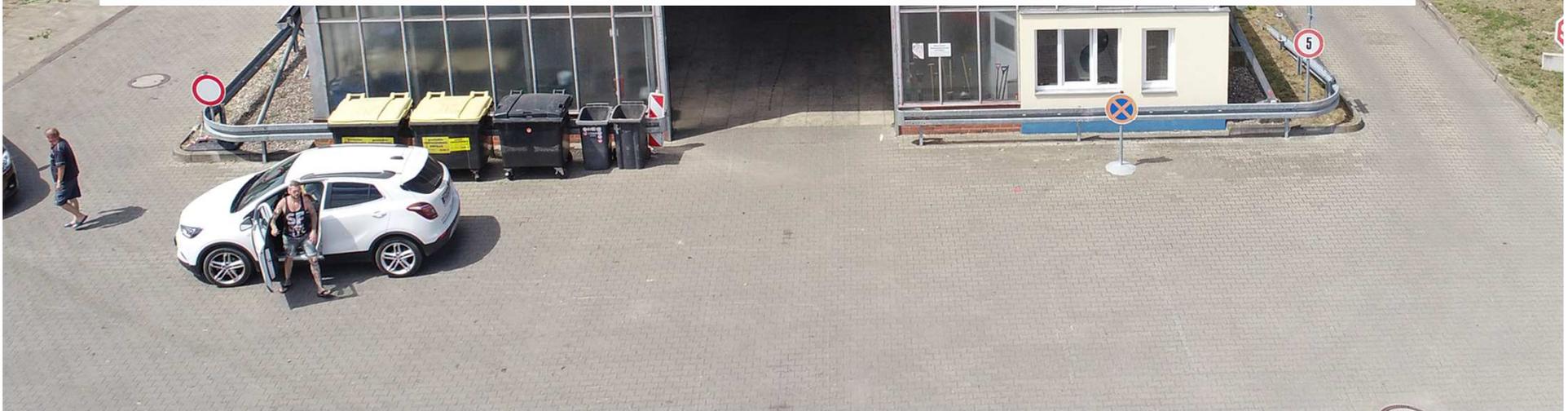


**Kreisausschuss 28.11.2023**

**Tätigkeitsbericht der UDG**



## Tätigkeitsbericht der UDG

Entwicklung der Abfallwirtschaft

Entwicklung der Straßenunterhaltung

Entwicklung Dk I

Alternative Antriebe

## **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)**

### **§ 6 Abfallhierarchie**

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

Tab. 1-2

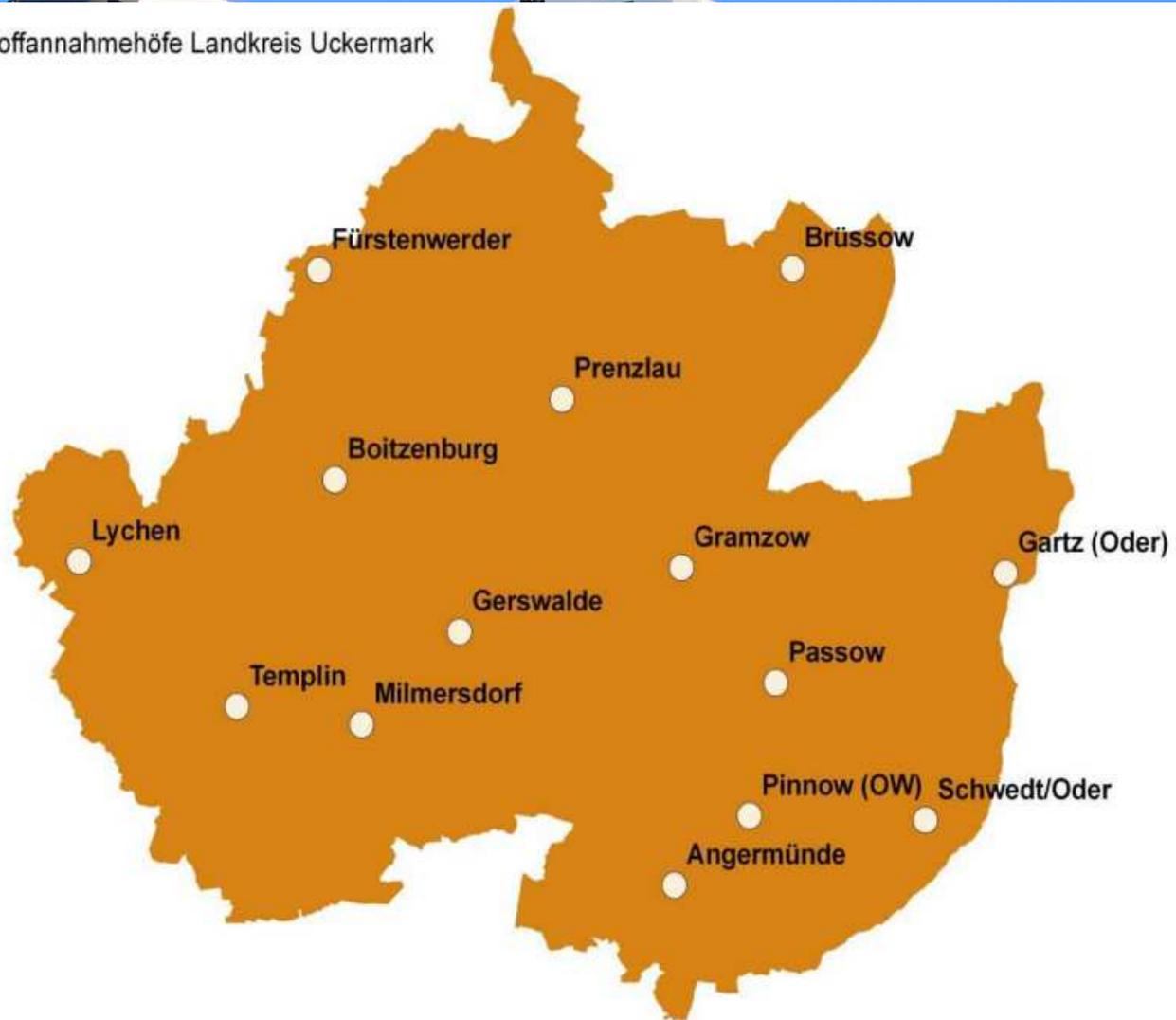
Ausgewählte Entsorgungsleistungen der örE des Landes Brandenburg  
(Stand: 01.01.2021)

| öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger | kostenfreie Sperrmüllabholung pro Jahr | kostenfreie Abholung Elektroaltgeräte pro Jahr | Schadstoffmobiltouren pro Jahr | Schadstoffmobilhaltepunkte | Annahmestellen für Wertstoffe/Recyclinghöfe | Annahmestellen für Grünabfälle oder Kompostanlagen <sup>1)</sup> | Laubsack, Grünschnittmarke |
|------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|                                          | Anzahl                                 |                                                |                                |                            |                                             |                                                                  |                            |
| Brandenburg an der Havel                 | 2                                      | 2                                              | 2                              | 34                         | 1                                           | 4                                                                | x                          |
| Cottbus                                  | 2                                      | mehrmals                                       | 2                              | 27                         | 6                                           | 2                                                                |                            |
| Frankfurt (Oder)                         | mehrmals                               | mehrmals                                       | 2                              | 24                         | 1                                           | 1                                                                |                            |
| Potsdam                                  | mehrmals                               | mehrmals                                       | 2                              | 99                         | 2                                           | 3                                                                | x                          |
| Barnim                                   | 1                                      | mehrmals                                       | 1                              | 106                        | 6                                           | 17                                                               |                            |
| Havelland                                | 2                                      | 2                                              | 2                              | 136                        | 3                                           | 3                                                                |                            |
| Märkisch-Oderland                        | 3                                      | 3                                              | 2                              | 253                        | 2                                           | 8                                                                | x                          |
| Oberhavel                                | 1                                      | 1                                              | 1                              | 42                         | 2                                           | 7                                                                |                            |
| Oder-Spree                               | mehrmals                               | mehrmals                                       | 2                              | 108                        | 4                                           | 11                                                               |                            |
| Ostprignitz-Ruppin                       | 2                                      | 2                                              | 2                              | 187                        | 3                                           | 4                                                                |                            |
| Potsdam-Mittelmark                       | mehrmals                               | 1                                              | 2                              | 258                        | 3                                           | 8                                                                | x                          |
| Prignitz                                 | 1                                      | 1                                              | 1                              | 220                        | 3                                           | 5                                                                |                            |
| Spree-Neiße                              | 4                                      | 2                                              | 2                              | 137                        | 6                                           | 9                                                                |                            |
| <b>Uckermark</b>                         | <b>mehrmals</b>                        | <b>mehrmals</b>                                | <b>1</b>                       | <b>160</b>                 | <b>14</b>                                   | <b>17</b>                                                        |                            |
| SBAZV                                    | mehrmals                               | mehrmals                                       | 2                              | 309                        | 3                                           | 14                                                               | x                          |
| KAEV "Niederlausitz"                     | 2                                      | 2                                              | 2                              | 286                        | 3                                           | 3                                                                | x                          |
| AEV Schwarze Elster                      | 2                                      | 2                                              | 2                              | 237                        | 6                                           | 8                                                                | x                          |

x für diesen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zutreffend

<sup>1)</sup> z.B. Wertstoffhöfe und örE-eigene Kompostanlagen, sowie vom örE mitgenutzte oder vom örE ausgewiesene Kompostanlagen

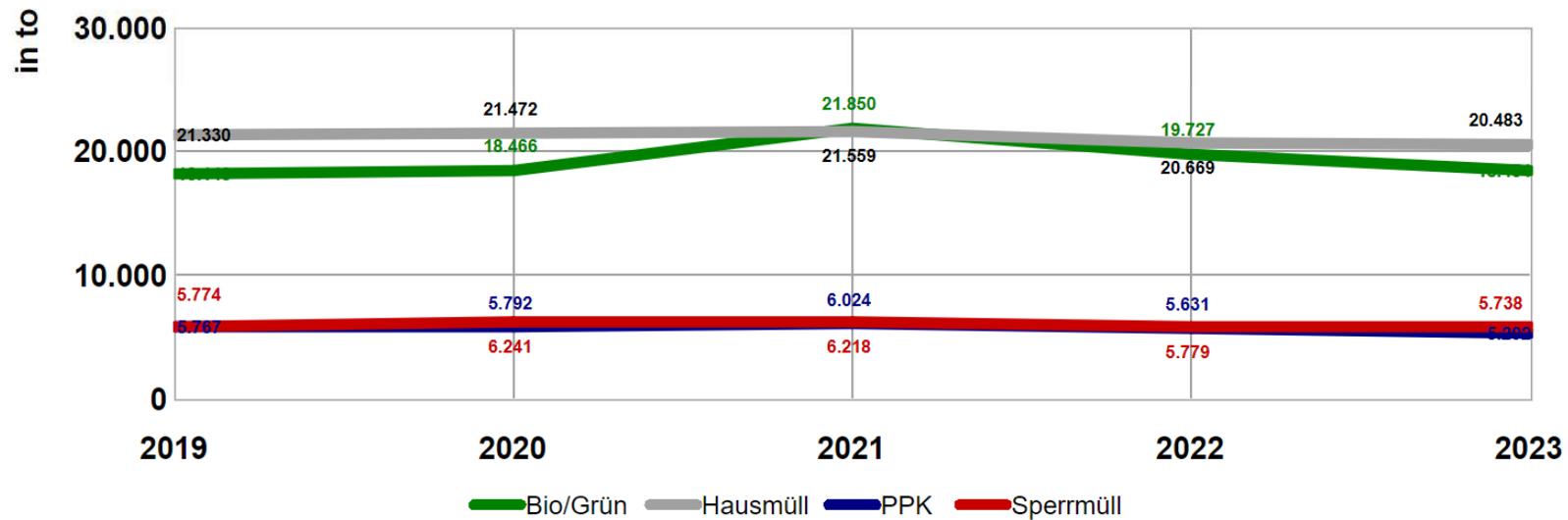
Wertstoffannahmehöfe Landkreis Uckermark



Quelle: Landkreis Uckermark

Jahr: **2023** | bis (einschließlich) Monat: **10**

| Menge in to | 2019   | 2020   | 2021   | 2022   | 2023   |
|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Bio/Grün    | 18.148 | 18.466 | 21.850 | 19.727 | 18.454 |
| Hausmüll    | 21.330 | 21.472 | 21.559 | 20.669 | 20.483 |
| PPK         | 5.767  | 5.792  | 6.024  | 5.631  | 5.292  |
| Sperrmüll   | 5.774  | 6.241  | 6.218  | 5.779  | 5.738  |



Quelle: Candis Landkreis Abgang (to)

## Müllverbrennung soll ab Januar in den nationalen Brennstoffemissionshandel

Bundeswirtschaftsministerium legt Referentenentwurf zum BEHG vor

📅 **EUWID +** 13.06.2022 Pascal Hugo | ⏱ ca. 5 Min | Erschienen in Ausgabe 24/2022

## Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat Ausweitung des BEHG auf Abfall erst ab 2025

Altholz und gefährliche Abfälle sollten beim Emissionshandel außen vor bleiben

📅 **EUWID +** 06.09.2022 Dorothee Palla | ⏱ ca. 3 Min | Erschienen in Ausgabe 37/2022



Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss empfehlen dem Bundesrat, die Aufnahme der thermischen Behandlung von Abfällen in das nationale Emissionshandelssystem wegen der aktuell schwierigen Energieversorgungslage um zwei Jahre zu verschieben. Das geht aus den **Empfehlungen der Ausschüsse** hervor, die bei der Bundesratsitzung zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) am 16. September behandelt werden sollen. In dem **Gesetzentwurf**, den das Kabinett am 13. Juli beschlossen hatte, ist eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung aller fossilen Brennstoffe inklusive Kohle und Abfall ab Anfang 2023 vorgesehen.

## Bundesrat spricht sich gegen CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen aus

📅 **EUWID +** 16.09.2022 Dorothee Palla | ⏱ ca. 3 Min | Erschienen in Ausgabe 38/2022



© Alexi Cortadellas - stock.adobe.com / 24218205  
Trotz schwieriger Energieversorgungslage: Bundesrat gegen Verschiebung der Aufnahme der Abfallverbrennung in das nationale Emissionshandelssystem.

Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung gefährlicher Abfälle ist, sollen nicht in den Anwendungsbereich des Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG) fallen. Dafür stimmte der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung **mehrheitlich, alle anderen Empfehlungen der Ausschüsse lehnte der Bundesrat ab.**

Sowohl der federführende Wirtschaftsausschuss als auch der Umweltausschuss hatten sich für eine Ausnahme bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle ausgesprochen. Bei diesen Abfällen gebe es keine relevante Lenkungswirkung

durch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung, da die Sonderabfallverbrennung im Hauptergebnis der Vernichtung des Schadstoffpotenzials diene und ein Brennstoffcharakter der gefährlichen Abfälle somit nicht vorhanden sei.

Eine Verschiebung der Aufnahme der thermischen Behandlung von Abfällen in das nationale Emissionshandelssystem um zwei Jahre hat der Bundesrat hingegen abgelehnt. Als Begründung für den Aufschub hatten die Ausschüsse die aktuell schwierige Energieversorgungslage ins Feld geführt. Wenn es zu keiner Änderung bei der zweiten Lesung im Bundestag mehr kommt, wird das BEHG somit schon ab 2023 auf die Abfallverbrennung ausgeweitet.

### Holzbrennstoffe werden voraussichtlich in das BEHG einbezogen

Auch für den Ausschluss von Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur (insbesondere Brennholz und Holzkohle) vom Anwendungsbereich des BEHG stimmte im Bundesrat nur eine Minderheit. In den Empfehlungen hatte der Wirtschaftsausschuss davor gewarnt, durch eine Ausweitung des BEHG auf die Brennstoffe Kohle und Abfall eine (absichtliche oder unabsichtliche) Bepreisung des Bioenergieanteils von Brennstoffen zu bewirken.

Auch die allgemeinen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses hat der Bundesrat abgelehnt. Aufgrund des Ukrainekriegs und der in der Folge gestiegenen Energiekosten hatte der Ausschuss Sorgen hinsichtlich einer zusätzlichen Belastung von Unternehmen und Haushalten geäußert. Er forderte deshalb eine Prüfung, ob die bereits bestehende Verpflichtung zur turnusmäßigen Erhöhung der Zertifikatspreise für zwei Jahre ausgesetzt werden kann.

## RECHTSINFO 19/23

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 30.10.2023

### Umsetzung des BEHG: Umlegung der Zertifikatskosten

Mit der Einbeziehung der Abfallwirtschaft in den CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel nach dem BEHG ab 01.01.2024 stellt sich nunmehr für viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) die Frage, welche Auswirkungen dies auf laufende Verträge hat. Die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen sind derzeit bemüht, die entstehenden Kosten, die sie für den Kauf der Emissionszertifikate aufbringen müssen, auf die Beteiligten umzulegen. Sollten diese Kosten in den Entsorgungsverträgen noch nicht berücksichtigt sein, könnten sich Preisanpassungsbegehren entweder auf Preisanpassungsklauseln oder auf § 313 BGB stützen.

#### Hintergrund

Inzwischen steht fest, dass die Abfallwirtschaft in den Emissionshandel ab 01.01.2024 einbezogen wird. Damit ist erforderlich, dass auch die Müllverbrennungsanlagen ab diesem Zeitpunkt CO<sub>2</sub>-Zertifikate erwerben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem fossilen Anteil der verbrannten Abfälle. Für 2024 werden die Kosten voraussichtlich auf 40 EUR/t CO<sub>2</sub>, für 2025 auf 50 EUR/t CO<sub>2</sub> und für 2026 auf 55-65 EUR/t CO<sub>2</sub> festgesetzt. Ab 2027 wird das BEHG vermutlich durch den ETS II (europäische Ebene) abgelöst.

#### Anpassungsbegehren

Die Anlagenbetreiber sind derzeit dabei, die entstehenden Kosten an ihre Kunden weiterzugeben. Diese Kosten sind im Falle einer steuerpflichtigen Leistung, wie auch die übrigen Preisbestandteile, mit Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Kostensteigerung wird regelmäßig eine Vertragsanpassung erfordern, da die Zertifikatskosten nur in aktuell geschlossenen Verträgen berücksichtigt sein dürften.

Eine Anpassung kann zum einen auf Preisgleitklauseln in den Verträgen gestützt werden, anderenfalls auf § 313 BGB. Die Höhe der umzuliegenden Kosten sollte daher von den Parteien geprüft werden. Eine Lösung vom Vertrag wird regelmäßig wenig Sinn machen, da alle Anlagenbetreiber den gleichen Vorgaben unterliegen.

Zu diskutieren ist die Frage, ob der öRE als Abfalllieferer der einzige Adressat für die Weitergabe der Kosten ist oder ob die Strom- und Wärmekunden der Anlage nicht ebenfalls (zumindest anteilig) mit Emissionshandelskosten belastet werden müssten. Außerdem kann aus den §§ 241 Abs. 2, 254 Abs. 2 BGB der Rechtsgedanke entnommen werden, dass den Anlagenbetreiber die vertragliche Nebenpflicht trifft, diejenige Emissionsberechnungsvariante nach BEHG/EBvV 2030 zu wählen, die seine Vertragspartner geringstmöglich belastet. Das bedeutet, dass jedenfalls perspektivisch anstelle von Standardemissionsfaktoren auch Analyse- und Messverfahren erwogen werden

müssen. Schließlich ist zu beachten, dass bei Vorbehandlungsanlagen nicht die Input-, sondern die Output-Abfallschlüsselnummern für die Emissionsberechnung relevant sind.

#### Musterklage und Auswirkungen

Aktuell wird eine Musterklage gegen die Einbeziehung der Abfallwirtschaft in das BEHG geführt. Die Erfolgsaussichten sind noch nicht abzusehen. Sollte die Klage Erfolg haben, steht ggf. eine Rückabwicklung des Zertifikatehandels im Raum. Zur Wahrung ihrer Rechte können die öRE die Zahlungen an die Anlagenbetreiber in Bezug auf das BEHG unter Vorbehalt leisten. Sinnvoller hingegen scheint der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit den Anlagenbetreibern zur Rückabwicklung der Zahlungen. Nach Einschätzung des VKU besteht keine Erforderlichkeit, Rückstellungen für diesen Fall zu bilden.

#### Ansprechpartnerin

Ina Abraham | Fachgebietsleiterin  
Öffentliches Recht | 030.58580-137 | [abraham@vku.de](mailto:abraham@vku.de)

## VKU +

Themen: Emissionshandel, BEHG

06.11.2023

### CO<sub>2</sub>-Preis auf Müllverbrennung Bepreisung an der völlig falschen Stelle

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erhebt seit 1. Januar 2021 einen Preis für Treibhausgasemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr. Der VKU unterstützt jederzeit einen praxissgerecht ausgestalteten Klimaschutz. Nun soll die thermische Abfallbehandlung zum 1. Januar 2024 in den nationalen Emissionshandel einbezogen werden. Der VKU lehnt den nationalen Emissionshandel in der Siedlungsabfallwirtschaft als **unpassendes Instrument** für den Klimaschutz ab und fordert eine **europäische Lösung**.

#### Unsere Kernargumente

##### 1. Abfallgebühren würden deutlich steigen.

Allein durch den CO<sub>2</sub>-Preis erhöhen sich die Abfallgebühren im nächsten Jahr durchschnittlich um **3 bis 4 %**. Für eine vierköpfige Familie ist das eine Zusatzbelastung von **22,30 €**. Dieser Gebührensprung kommt zur **aktuellen Energiepreisentwicklung und anderen Inflationsbedingten Ausgabensteigerungen** noch hinzu. Das als soziale Kompensation versprochene Klimageld ist hingegen in weite Ferne gerückt.

##### 2. Keine Lenkungswirkung durch steigende Abfallgebühren.

Abfallgebühren werden als **Mietnebenkosten nach Wohnfläche** auf alle Haushalte eines Gebäudes umgelegt, nicht nach dem eigenen Abfallaufkommen oder dem Kunststoffgehalt im Müll eines Haushaltes. Ein CO<sub>2</sub>-Preis müsste bei den **Herstellern** von (Einweg-)Kunststoffprodukten ansetzen. Dies würde tatsächlich die **Herstellung von Kunststoffprodukten** und den Einsatz fossilen Kohlenstoffs reduzieren.

##### 3. Das BEHG auf Siedlungsabfälle geht am eigentlichen Ziel vorbei.

Es wird **nicht weniger Müll** erzeugt, wenn seine Entsorgung teurer wird. Es muss daher um Abfallvermeidung gehen, um **Ökodesign**, eine längere Nutzungsdauer, Wiederverwendung und **besseres Recycling**. Ein gewisses Maß an Restmüll wird aber immer anfallen, wie infektiöser Restmüll, Krankenhausabfälle, nicht recycelbare Sortierreste etc.

##### 4. Carbon Leakage-Risiko wegen legaler und illegaler Abfallexporte.

Ein CO<sub>2</sub>-Preis auf die Abfallverbrennung im deutschen Alleingang erhöht das **Exportrisiko** von Abfällen, besonders bei Kunststoff- und Gewerbeabfällen – **kontraproduktiv** für den Klimaschutz, da die Emissionen nur in ein anderes Land verlagert werden. Die Diskussion über einen Emissionshandel für Abfallverbrennung und andere Abfallbehandlungsverfahren kann deshalb nur auf **europäischer Ebene** gelöst werden.

##### 5. Der nachhaltigste Umgang mit Restabfällen: Energierückgewinnung.

Bei der Verbrennung von nicht hochwertig recycelbaren Siedlungsabfällen handelt es sich um **unvermeidbare Abwärme**, da die Abfälle zwingend hygienisch und umweltsicher entsorgt werden müssen, und damit um eine **klimaschonende heimische Energiequelle** durch die Rückgewinnung als Strom, Fernwärme und Industrieerzeugnisdampf.

#### Aktuelle Entwicklung

Mit dem **Gebäudeenergiegesetz** und dem **Wärmeplanungsgesetz** wird nun grundsätzlich anerkannt, dass es sich bei der Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung um **unvermeidbare Abwärme** handelt. Diese brauchen wir auch dringend für den **Ausbau der Fernwärmenetze**. Umso paradoxer ist es, den **Verbrennungsprozess** selbst mit einem CO<sub>2</sub>-Preis zu belasten.

#### Ihr VKU-Ansprechpartner

Dr. Martin J. Gehring  
Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz  
Tel. +49 30 58580-162  
[gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)

**EUWID RECYCLING UND ENTSORGUNG** | www.euwid-recycling.de | Abgerufen am 15.11.2023

## Waste-to-Energy: Anlagenbetreiber rechnen mit steigenden Annahmepreisen

EUWID+ 13.11.2023 Dorothee Palla | ca. 4 Min | Erschienen in Ausgabe 46/2023



Insbesondere in Deutschland werden im kommenden Jahr die meisten Waste-to-Energy-Anlagen (WtE-Anlagen) ihre Annahmepreise zur Verwertung von vermischten Abfällen aus dem Gewerbe erhöhen. Laut dem Branchenbarometer Waste-to-Energy 2023, das Ecoprog mit Hilfe des europäischen Waste-to-Energy-Dachverbands Cewep erstellt hat, erwarten 58 Prozent der deutschen Betreiber Preissteigerungen. Im Ausland rechnen hingegen nur 39 Prozent der Betreiber mit steigenden Annahmepreisen. Insgesamt erwarten 45 Prozent der befragten Betreiber von WtE-Anlagen höhere Annahmepreise in den kommenden zwölf Monaten, während nur noch 20 Prozent von sinkenden Preisen ausgehen.

© 2023 EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH | Alle Rechte vorbehalten.

**Hinweis zum Urheberrecht** Die einzelnen von EUWID veröffentlichten Artikel, Tabellen und sonstigen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden und seiner Mitarbeiter bestimmt. Sofern keine weitergehende Lizenzvereinbarung besteht, darf lediglich ein Ausdruck erstellt werden, der in Form eines betriebsinternen Umlaufs an einem einzelnen, mit dem Kunden vereinbarten Standort weitergegeben wird. Das digitale Verbreiten von EUWID-Inhalten, insbesondere per Intranet oder per E-Mail, betriebsintern, konzernweit oder außerhalb des Unternehmens ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Mehr lesen Sie in unseren FAQ.

**EUWID RECYCLING UND ENTSORGUNG** | www.euwid-recycling.de | Abgerufen am 15.11.2023

In Deutschland erwarten mehr Anlagenbetreiber höhere Annahmepreise, da bereits zum Januar 2024 eine CO<sub>2</sub>-Steuer auf Abfallbrennstoffe eingeführt wird. In der EU wird erst ab 2028 mit der Aufnahme der thermischen Abfallbehandlung in das EU-Emissionshandelssystem für CO<sub>2</sub> (EU-ETS) gerechnet. Sowohl die Betreiber als auch die Industrie gehen hierdurch von allgemein steigenden Kosten für die Abfallentsorgung aus. Beide Gruppen erwarten vom Emissionshandel allerdings nur geringe Auswirkungen auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der WtE-Anlagen, heißt es im WtE-Branchenbarometer. Eine Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Besteuerung werde nicht erwartet.

### Kaum Anlagenbetreiber hoffen auf Erlöse aus CCS

Hoffnung auf zusätzliche Erlöse – etwa durch die Abscheidung und Speicherung von biogenem CO<sub>2</sub> (BECCS) – haben nur 26 Prozent der WtE-Anlagenbetreiber; 35 Prozent erwarten hiervon keine nennenswerten Erlöse. Nach Angaben der Studienautoren handelt es sich um ein neueres und bisher wenig reglementiertes Themengebiet, weshalb sich 40 Prozent der Teilnehmenden derzeit noch kein Urteil zutrauen.

In dem Aufkommen neuer Behandlungsverfahren, wie etwa dem chemischen Recycling, Waste-to-Fuel oder Waste-to-Hydrogen, sehen die Anlagenbetreiber mehrheitlich (51 Prozent) keine größere Gefahr. 31 Prozent schätzen es sogar als unrealistisch ein, dass sich eine dieser Technologien in einem größeren Maßstab durchsetzt.

### Lage für Anlagenbetreiber stabilisiert sich

Die Geschäftsentwicklung der WtE-Anlagenbetreiber bleibt auch im Jahr 2023 bei 87,6 Punkten gegenüber 88 Punkten im Jahr 2022 auf einem niedrigen Niveau. Allerdings ist die Auslastung 2023 wieder auf höherem Niveau. Insgesamt bewerten noch immer 94 Prozent der befragten Betreiber ihre aktuelle Geschäftssituation als „gut“ oder „befriedigend“. Dass sich die Lage auf dem Betreibermarkt stabilisiert hat, zeigt sich etwa bei der Nachfrage. 57 Prozent geben eine unveränderte Nachfrage in den vergangenen zwölf Monaten an und nur noch 22 Prozent eine verschlechterte. Im Vorjahr gingen noch 40 Prozent von einer Verschlechterung aus. Zudem berichten 42 Prozent der Teilnehmenden von einer hohen Auslastung ihrer Anlage, im Vergleich zu 27 Prozent im Vorjahr.

Ein Grund für die weiterhin gute Bewertung der eigenen Geschäftslage liegt unter Umständen in dem noch immer hohen Niveau der Energieerlöse. Diese werden im Branchenbarometer traditionell nicht abgefragt, da die Energiepreise durch entsprechende Börsen gut abgebildet seien.

Für die kommenden zwölf Monate bleibt die Betreiberbranche dagegen weiterhin skeptisch. Noch immer erwarten 35 Prozent einen ungünstigeren Geschäftsverlauf und nur 16 Prozent eine Verbesserung.

Sowohl die Betreiber als auch die Industrie erwarten eine stabile bis steigende Anzahl an Beschäftigten. In der Industrie sei dieser Trend vor allem aufgrund der deutlich positiveren Geschäftserwartungen noch stärker ausgeprägt, heißt es in dem Barometer.

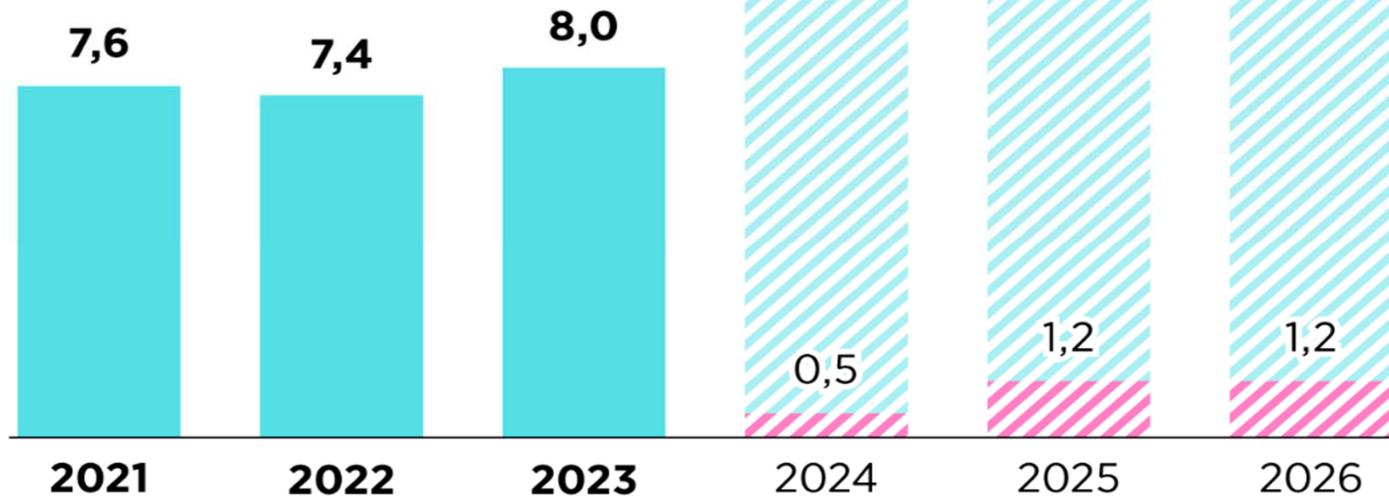
© 2023 EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH | Alle Rechte vorbehalten.

**Hinweis zum Urheberrecht** Die einzelnen von EUWID veröffentlichten Artikel, Tabellen und sonstigen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden und seiner Mitarbeiter bestimmt. Sofern keine weitergehende Lizenzvereinbarung besteht, darf lediglich ein Ausdruck erstellt werden, der in Form eines betriebsinternen Umlaufs an einem einzelnen, mit dem Kunden vereinbarten Standort weitergegeben wird. Das digitale Verbreiten von EUWID-Inhalten, insbesondere per Intranet oder per E-Mail, betriebsintern, konzernweit oder außerhalb des Unternehmens ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Mehr lesen Sie in unseren FAQ.

# Maut-Einnahmen

Einnahmen aus der Lkw-Maut für den Bundeshaushalt, in Milliarden Euro

 davon für Lkw 3,5 bis unter 7,5 t



Prognose der Bundesregierung

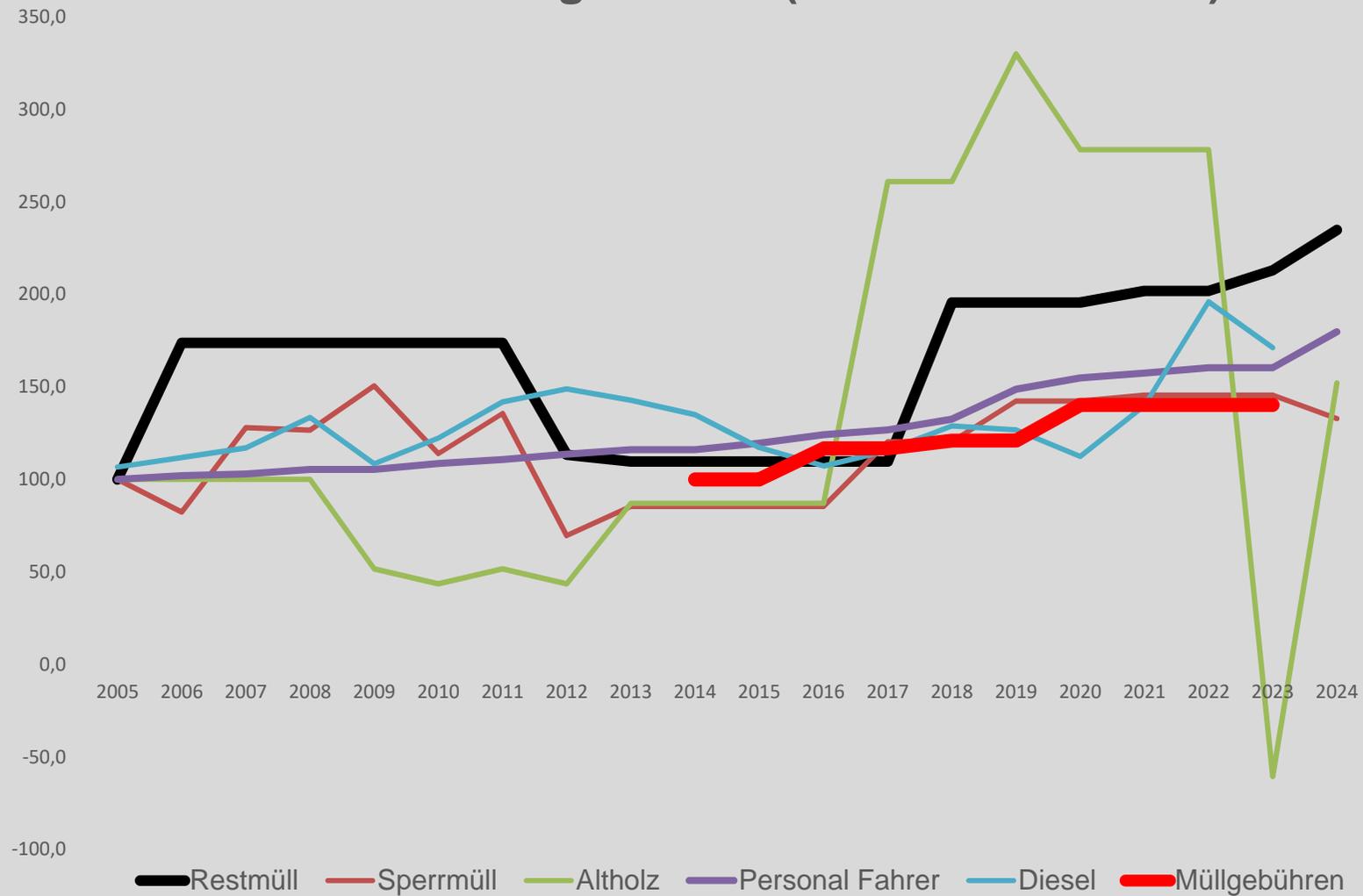
info.BILD.de | Quelle: dpa, Bundesregierung, Bundesrechnungshof | Stand: 20.10.2023



POWERPRESS



## Preisentwicklung ab 2005 ( Index 2005=100 %)



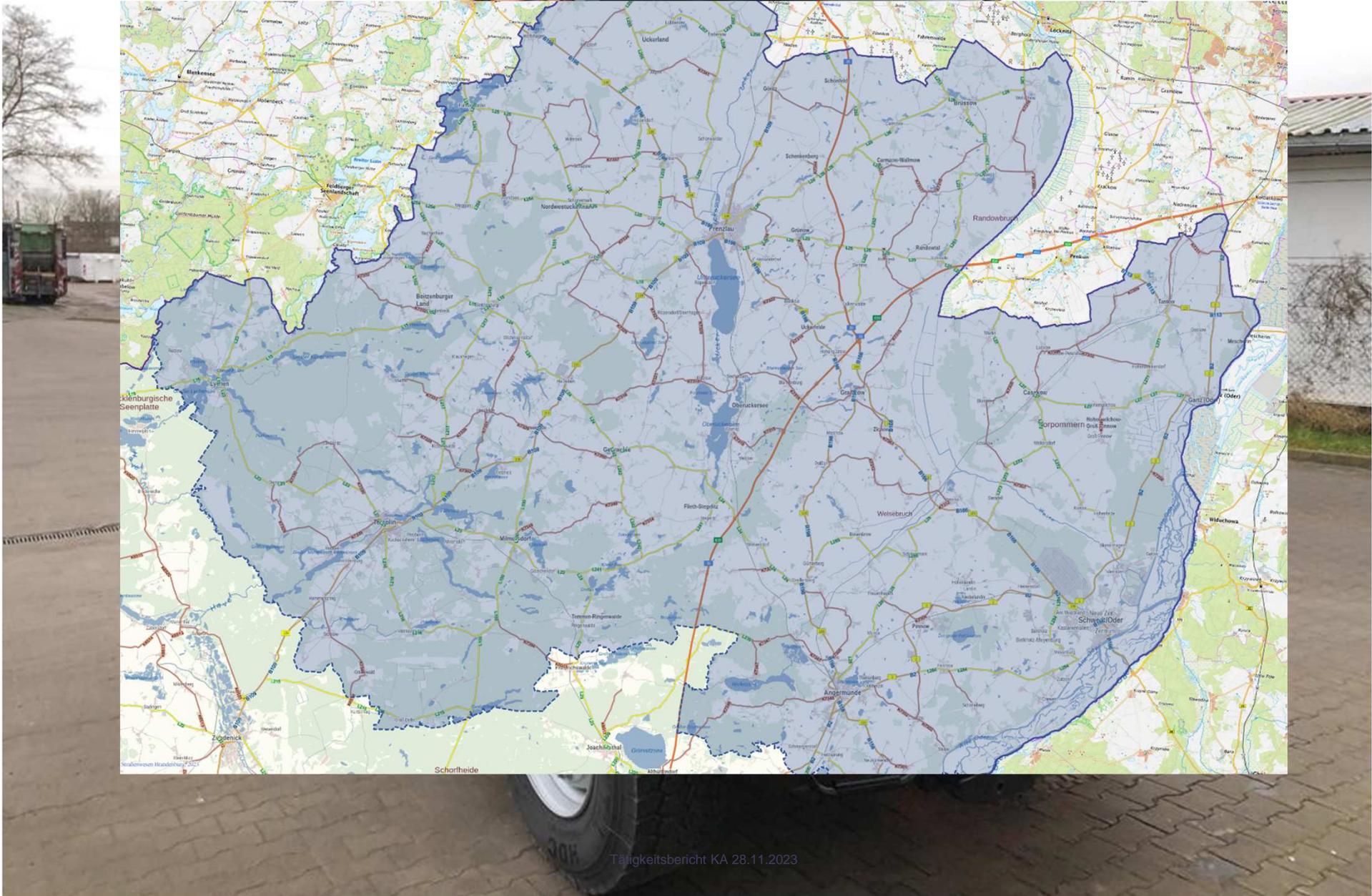
## Tätigkeitsbericht der UDG

Entwicklung Abfallwirtschaft

**Entwicklung Straßenunterhaltung**

Entwicklung DK I

Alternative Antriebe



## Aufgaben Straßenunterhaltung

- Beseitigung von Schäden an Fahrbahnen und unbefestigten Flächen
- Pflege von Entwässerungsgräben und Mulden
- Pflege des Straßenbegleitgrüns
- Kontrolle der Straßenbäume inklusive der gerichts feste Dokumentation
- Wartung und Instandhaltung von Verkehrszeichen und Nebenanlagen
- Reinigen und Instandhalten von Schächten, Durchlässen, Sandfängen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen
- Instandhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken
- Unfallschäden an Kreisstraßen beseitigen inklusive der Schadenregulierung
- Durchführung des Straßenwinterdienstes im 2-Schicht-System
- Streckenkontrolle durchführen
- Kontroll- und Berichterstattung gegenüber dem Landkreis Uckermark

### **Straßennetz**

|                   |                          |
|-------------------|--------------------------|
| Prenzlau          | 135,114 Kilometer        |
| Milnersdorf       | 125,263 Kilometer        |
| <u>Angermünde</u> | <u>115,803 Kilometer</u> |
| <u>Gesamt:</u>    | <u>376,180 Kilometer</u> |

## Personalbestand Abt. Straßenunterhaltung

- 1 Straßenmeister / Abteilungsleiter
- 2 Straßenmeister
- 1 Baumwart
- 3 Kolonnenführer
- 13 Straßenwärter
- 5 Auszubildende

Zusätzlich für den Winterdienst:

- 7 Mitarbeiter Fuhrpark
- 1 Mitarbeiter WAH
- 3 Mitarbeiter Deponie Pinnow
- 4 Saisonkräfte in Anstellung von Dez. bis Mrz.
- 3 weitere Arbeitskräfte von externen Dienstleistern

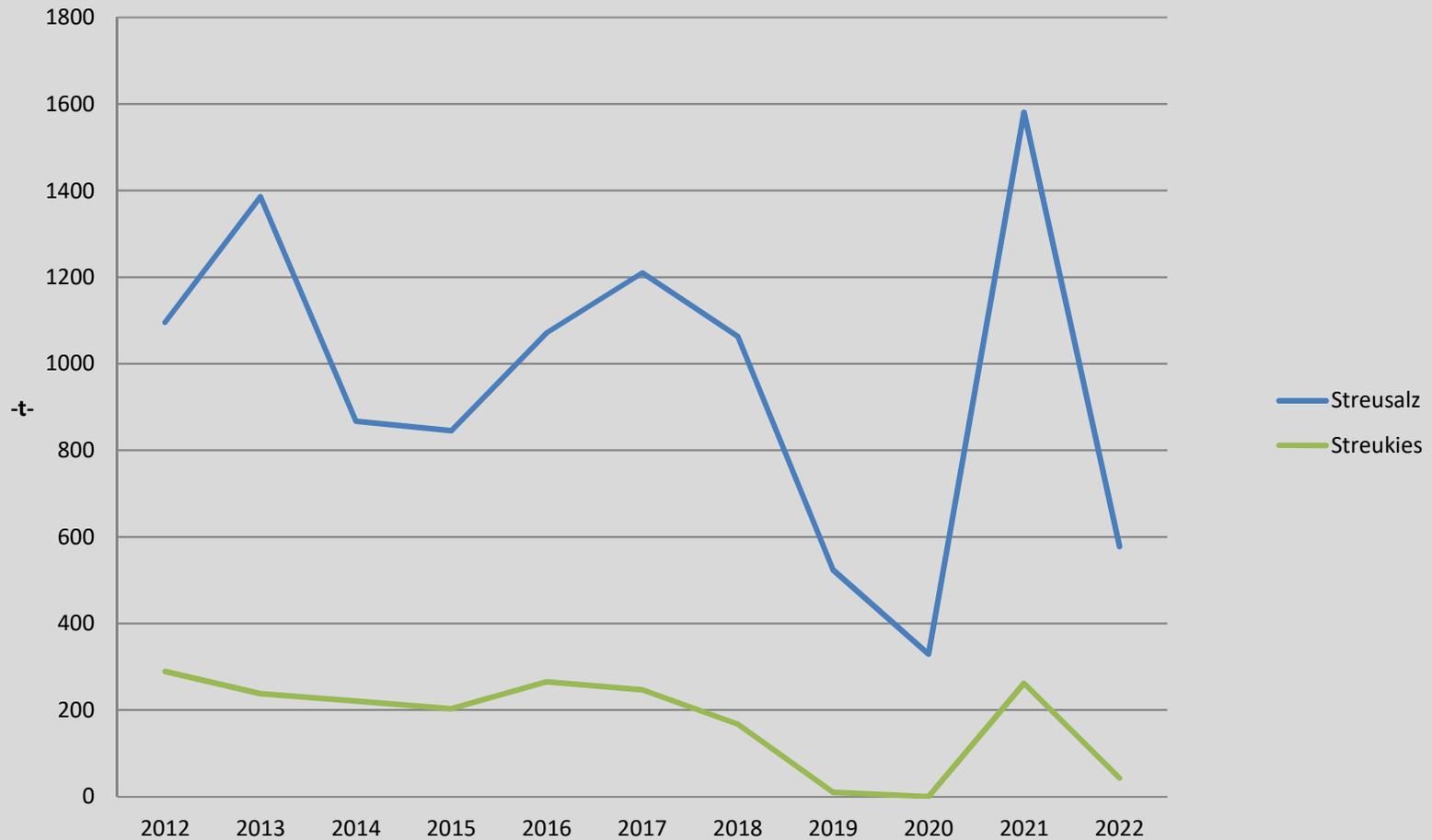
## Fahrzeuge und Technik:

- 12 LKWs
- 10 Transporter
- 2 Mobilbagger
- 15 Schneepflüge / 15 Feuchtsalzstreuer / 3 Schneefräsen
- 3 Leitpfostenwaschgeräte
- 3 Gießarme für die Baumwässerung
- 3 Kombinationsmähgeräte
- 3 Häcksler auf Anhängerfahrgestell
- 3 Frontkehrbesen

Zusätzlich für den Winterdienst:

- 2 Abroller (Fuhrpark)
- 1 Absetzer (Fuhrpark)
- 1 Dreiachser (Deponie)

### Streusalz und -kiesverbrauch in t /a



## Tätigkeitsbericht der UDG

Entwicklung Abfallwirtschaft

Entwicklung Straßenunterhaltung

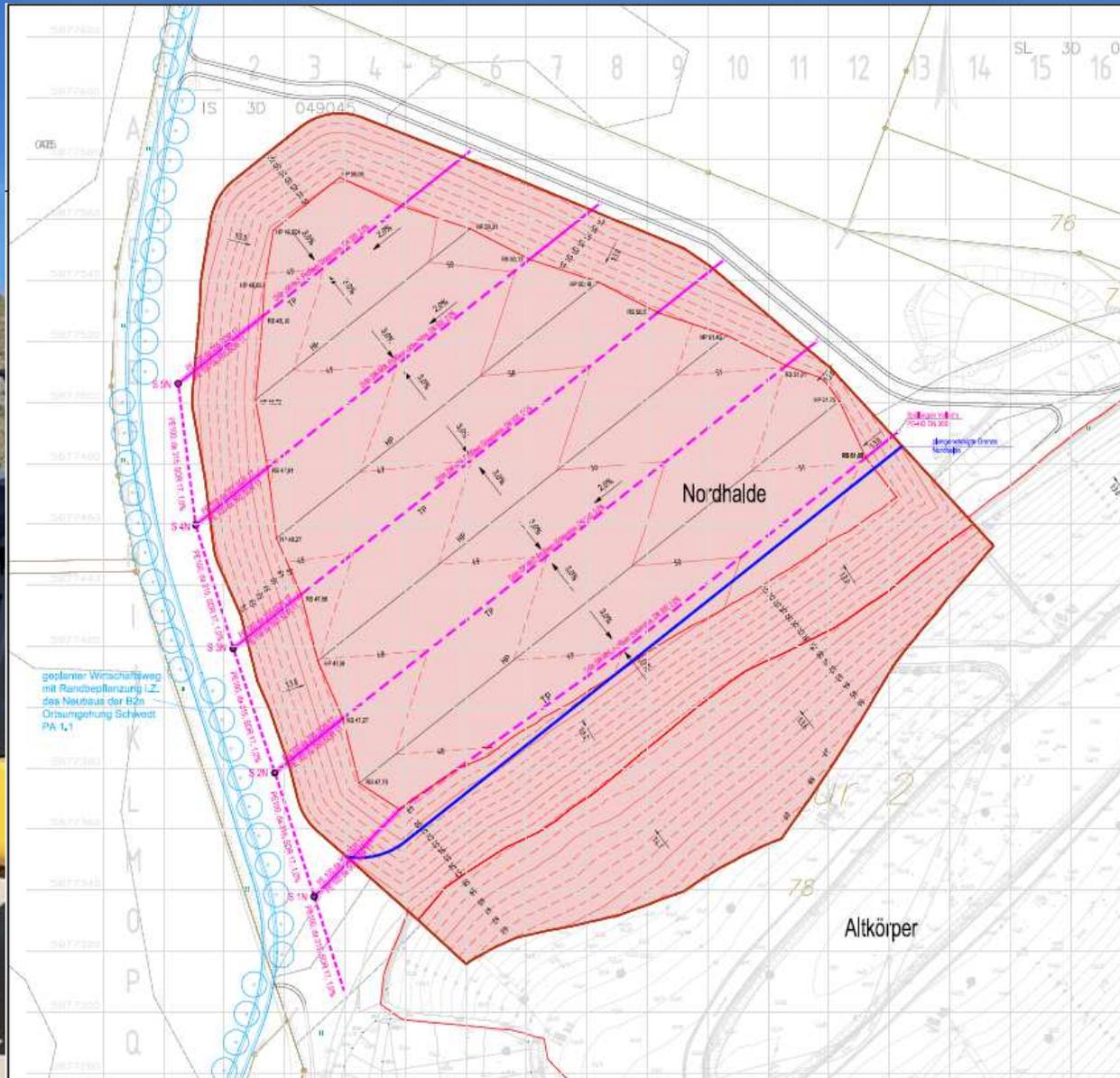
**Entwicklung DK I**

Alternative Antriebe



## Deponie Pinnow (DK I)- Abschnitt Südhalde

|                                         |                                 |
|-----------------------------------------|---------------------------------|
| Einlagerungsmenge 2021                  | 14.175 Mg                       |
| Einlagerungsvolumen 2021                | 14.000 m <sup>3</sup>           |
| Gesamtablagerungsmenge seit 2010        | 450.465 Mg                      |
| Einlagerungsvolumen kumuliert seit 2010 | 309.000 m <sup>3</sup>          |
| Restverfüllvolumen                      | 0 m <sup>3</sup>                |
| Restbetriebsdauer Südhalde              | <b>Endverfüllung erreicht !</b> |

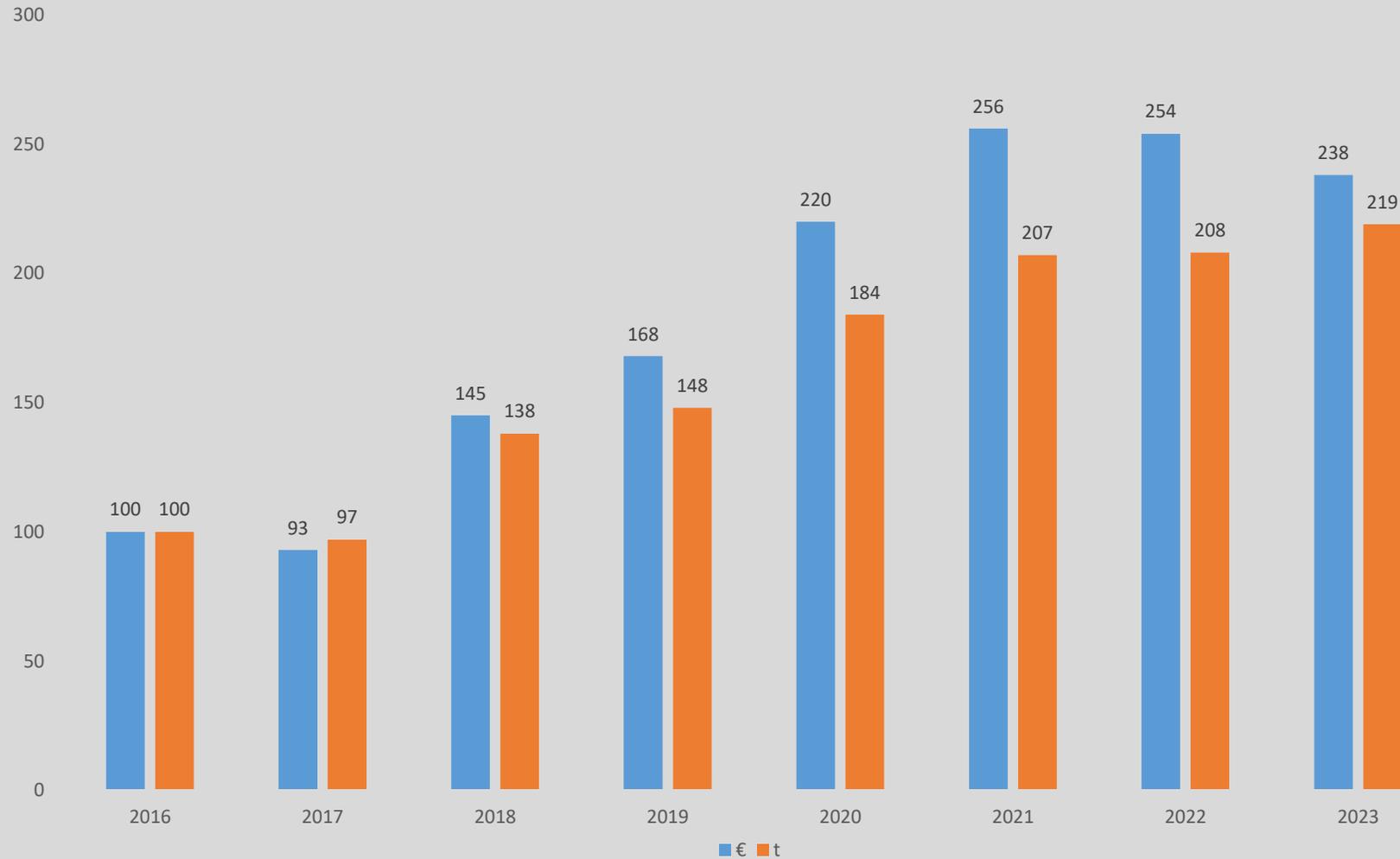


## Planung der Deponie Pinnow- Abschnitt Nordhalde

Die Anlagenkenndaten des Deponieabschnittes Nordhalde sind entsprechend der aktuellen Plangenehmigung wie folgt:

|                                         |                                  |
|-----------------------------------------|----------------------------------|
| Einlagerungsmenge 2022                  | 77.000 Mg                        |
| Einlagerungsvolumen 2022                | 51.000 m <sup>3</sup>            |
| Gesamtablagerungsmenge seit 2019        | 193.267 Mg                       |
| Einlagerungsvolumen kumuliert seit 2019 | 148.100 m <sup>3</sup>           |
| Restverfüllvolumen                      | 412.000 m <sup>3</sup>           |
| Restbetriebsdauer Südhalde              | <b>ca. 7,5 Jahre ( bis 2032)</b> |
| Gesamtfläche Basis:                     | ca. 4,9 ha                       |

## Index - Entwicklung der Deponie Pinnow





## Planung der Deponie Pinnow- Abschnitt Osthalde

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Gesamtfläche Basis:        | ca. 4,8 ha                 |
| Gesamteinlagerungsvolumen: | ca. 500.000 m <sup>3</sup> |
| Gesamteinlagerungsmenge:   | ca. 1,050.000 Mg           |

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| <b>Betriebsdauer bei 50.000 t/a :</b> | <b>21 Jahre</b>   |
| <b>bei 60.000 t/a :</b>               | <b>17,5 Jahre</b> |

Der Plangenehmigungsantrag wurde dem LfU am 05.12.2017 übergeben, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Osthalde ist mit Datum zum 02.06.2020 ergangen.

Am 04.10.2022 begann die Testphase der Beräumung.

Nach erfolgter europaweiten Ausschreibung erfolgt die Beräumung ab dem Frühjahr 2024 und wird ca. 2 Jahre dauern.

Osthalde





## Tätigkeitsbericht der UDG

Entwicklung Abfallwirtschaft

Entwicklung Straßenunterhaltung

Entwicklung DK I

**Alternative Antriebe**

## Mindestquoten

| Fahrzeug-klasse                             | Definition „sauberes Fahrzeug“                                                                                                          |                                                                                | Beschaffungsquoten<br>1. Phase,<br>02.08.2021 bis<br>31.12.2025 (DEU) | Beschaffungsquoten<br>2. Phase,<br>ab 01.01.2026 (DEU) |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Pkw</b>                                  | 50 g CO <sub>2</sub> / km,<br>80% Luftschadstoffe<br>(RDE als Prozentsatz der<br>Emissionsgrenzwerte)                                   | ab 2026:<br>0 g CO <sub>2</sub> / km,<br>k.A. zu Luftschadstoff-<br>emissionen | 38,5 %                                                                |                                                        |
| <b>leichte Nfz<br/>(&lt; 3,5 t<br/>zGG)</b> | 50 g CO <sub>2</sub> / km,<br>80% Luftschadstoffe<br>(RDE als Prozentsatz der<br>Emissionsgrenzwerte)                                   |                                                                                | 38,5 %                                                                |                                                        |
| <b>Lkw<br/>(&gt; 3,5 t<br/>zGG)</b>         | Nutzung alternativer Kraftstoffe<br>(lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas,<br>synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**) |                                                                                | 10 %                                                                  | 15 %                                                   |
| <b>Busse<br/>(&gt; 5 t) zGG</b>             |                                                                                                                                         |                                                                                | 45 % *                                                                | 65 % *                                                 |

\* Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d.h. weniger als 1 g CO<sub>2</sub>/km ausstoßen, z.B. Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge. Nur mit Strom betriebene Oberleitungsbusse gelten als emissionsfrei.

\*\* Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

## Theorie/ **Praxis**

- Fördermittelantrag an die BAG am 06.09.2021  
Bescheid über die 80%-ige Förderung des Differenzbetrages am ...?  
Europaweite Ausschreibung als Forderung aus dem Bescheid  
Zuschlags- und Auftragserteilung  
Fahrzeuginbetriebnahme Ende 2022 / Anfang 2023 ...?
- **Negativer Bescheid am 16.12.2021**  
**Widerspruch am 23.12.2021**  
**Außer „ Spesen ...€ netto “ nichts gewesen ...?**
- Erneuter Antrag 03.08.2022...  
**Fördermittelbescheid am 10.03.2023 und am 13.03.2023**  
Alles gut ?  
**Leider nein !**



Bundesamt  
für Logistik  
und Mobilität

Bundesamt für Logistik und Mobilität, Postfach 19 01 80, 50498 Köln

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft  
mbH  
Franz-Wienholz-Straße, 25a  
17291 Prenzlau

Ihr Antrag (Antrags-ID KsN-E-2022-001287),  
hier eingegangen am 03.08.2022  
F3/26 - KsNI.001/044#004 - 2022  
Köln, 13.03.2023  
Seite 1 von 14

Verena Baltes

Hausanschrift:  
Werderstraße 34  
50672 Köln

Postanschrift:  
Postfach 19 01 80  
50498 Köln

Tel. +49 (0)2215776-5326 oder  
(0221) 5776 - 5999 (Servicenummer)  
Fax (0221) 5776 - 1777

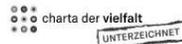
ksni@balm.bund.de  
www.balm.bund.de

### Zuwendungsbescheid

Betreff: Zuwendung aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 893 08, Haushaltsjahr 2022, für den Fördergegenstand: Sonderfahrzeuge

nach der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge vom 29. Juli 2021, zuletzt geändert am 21. März 2022 (**Richtlinie KsNI**) – **Sonderaufruf zur Förderung von klimaschonenden Sonderfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (06/2022) vom 15. Juni 2022**

**Bezug:** Ihr Antrag (Antrags-ID KsN-E-2022-001287), hier eingegangen am 03.08.2022



Bundesamt  
für Logistik  
und Mobilität

Seite 2 von 14

**Anlagen:** - Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 1)

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, nachfolgend ANBest-P – Stand 13.06.2019 (Anlage 2)
- Übersicht der bewilligten Zuwendung/ Liste der geförderten Gegenstände (Anlage 3)
- Wichtige Hinweise zu Pflichten der zuwendungsempfangenden Person (Anlage 4)
- Mitteilungspflichten im Rahmen der Erfolgskontrolle (Anlage 5)
- Leitfaden Kommunikation (KsNI) (Anlage 6)

Ich bewillige Ihnen als Projektförderung nach Maßgabe der Richtlinie KsNI vom 29. Juli 2021, zuletzt geändert am 21. März 2022, i. V. m. dem Sonderaufruf zur Förderung von klimaschonenden Sonderfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (06/2022) vom 15. Juni 2022 sowie gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung i. H. v. 80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, höchstens jedoch

**400.000,00 Euro**

**(in Worten vierhunderttausend Euro),  
(Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis).**

Ihrem oben genannten Antrag (Antrags-ID KsN-E-2022-001287) kann nicht in vollem Umfang entsprochen werden, da die Obergrenze für die maximal förderfähigen Investitionsmehrausgaben (Kappungsgrenzen) überschritten wurde.

Die Höhe der Obergrenzen können Sie dem unter Ziffer 8 des ersten Aufrufs zu Antragseinreichung (Teil 1) entnehmen.

Die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung ist der Anlage 1 „Gesamtfinanzierungsplan“ zu entnehmen.

Die Ihnen gewährte Zuwendung dient in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 dazu, CO<sub>2</sub>- arme Sonderfahrzeuge auf die Straße zu bringen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur auszubauen. Bis 2030 soll so etwa ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe erfolgen. Gleichzeitig leistet die Ihnen gewährte Zuwendung einen Beitrag zur Marktaktivierung bzw. zum Markthochlauf für Sonderfahrzeuge mit Elektro- und



Bundesamt  
für Logistik  
und Mobilität

Seite 3 von 14

Wasserstoffantrieben, indem sie Mehrausgaben bei der Anschaffung von diesen Fahrzeugen reduziert.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o. g. Vorhaben entsprechend dem vorgenannten Zuwendungszweck, Ihrem o. g. Antrag (Antrags-IDKsN-E-2022-001287) einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Vorhabenlaufzeit wird festgesetzt für den Zeitraum vom **13.03.2023 bis 18.03.2024 (Bewilligungszeitraum)**.

Die Zuwendung darf grundsätzlich nur für die im **Bewilligungszeitraum für das Vorhaben geleisteten Ausgaben** abgerechnet werden.

**Aus Haushaltsgründen konnte Ihr Projekt nicht wie beantragt für das Haushaltsjahr 2024 bewilligt werden. Ich beabsichtige deshalb, die Zuwendung kassenmäßig im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung zu stellen.**

Ich bitte Sie, das Projekt wie geplant durchzuführen.

Sobald die Haushaltsmittel vorzeitig zur Verfügung gestellt werden können, werde ich auf Antrag die Mittel im Rahmen des Möglichen anpassen.

Sie haben mir unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Ausgaben für die genannte Einzelmaßnahme ändern. Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ff. ANBest-P hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

Die beigefügten Anlagen (s. Aufzählung oben) sowie der Inhalt des Sonderaufrufs (06/2022) zur Antragseinreichung vom 15.06.2022 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

#### A. Nebenbestimmungen

### **Bescheid**

**Die Vorhabenlaufzeit wird festgesetzt für den Zeitraum vom 13.03.2023 bis 18.03.2024 (Bewilligungszeitraum). Die Zuwendung darf grundsätzlich nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben geleisteten Ausgaben abgerechnet werden.**

Eine notwendige europaweite Ausschreibung von ca. 3 Monaten und eine mögliche Lieferzeit des LKW von mehr als einem Jahr, bringen maximal die Kosten für die Ausschreibung zum Ansatz.

**Aus Haushaltsgründen konnte Ihr Projekt nicht wie beantragt für das Haushaltsjahr 2024 bewilligt werden. Ich beabsichtige deshalb, die Zuwendung kassenmäßig im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung zu stellen. Ich bitte Sie, das Projekt wie geplant durchzuführen. Sobald die Haushaltsmittel vorzeitig zur Verfügung gestellt werden können, werde ich auf Antrag die Mittel im Rahmen des Möglichen anpassen.**

Damit werden alle Risiken auf den Antragsteller übertragen. Dieser muss in Vorkasse gehen, ohne eine rechtssichere Verbindlichkeit auf Förderung zu haben. Und diese Förderung deckt ja nur 80 % des Differenzbetrages gegenüber einem konventionellen Fahrzeug ab. Ein Abfallsammelfahrzeug mit Wasserstoffantrieb kostet mit 890 TEURO das Vierfache gegenüber der Dieselsonversion und müsste auch dementsprechend abgeschrieben und in der Gebührenkalkulation dargestellt werden.

Bei den Fahrzeugen mit reinem E-Antrieb sind die Verhältnisse ähnlich, nur das bei der Gruppe im Bescheid auf das Haushaltsjahr 2025 verwiesen wurde.

### **Nebenbestimmungen**

#### **IV. Haushaltsvorbehalt**

**Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.**

Siehe vorherigen Punkt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

